



HUNDE FÜR HANDICAPS
Verein für Behinderten-Begleithunde e. V.

Stellungnahme

Zum Entwurf einer Rechtsverordnung zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) Abschnitt 2b (§§12e ff.), vorgelegt vom BMAS am 24.08.2022

Zunächst danke ich im Namen der Vereinsmitglieder von Hunde für Handicaps e.V. (HfH) für die Übersendung des Referentenentwurfs der sogenannten „Assistenzhundverordnung“ (AHundV_E). [Bemerkung: Der Begriff ist ein wenig unglücklich, denn es handelt sich nicht um eine „Verordnung-für-Assistenzhunde“, sondern um eine Verordnung auf Grundlage des BGG, was die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zum Ziel hat.]

Wir danken und anerkennen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Inhalte und Erfahrungen, die HfH eingebracht hat, aufgegriffen hat. In einzelnen Punkten sehen wir jedoch Klärungs- und Verbesserungsbedarf. Daher bitten wir um Aufgreifen unserer Ergänzungs- und Änderungsvorschläge und Beantwortung unserer Fragen.

Im Folgenden werden folgenden Kennzeichnungen genutzt:

1. Vorschläge für Streichungen = Buchstaben, Wörter, Passagen sind durchgestrichen
2. Einfügungen sind zwischen #...# und unterstrichen

Zu § 1

Hier wird in Absatz 1 nur auf zertifizierte Assistenzhunde Bezug genommen und im Absatz 2 wird nur auf „Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden“, verwiesen. Dadurch bleiben Menschen unberücksichtigt, die ihren Assistenzhund durch einen anderen Kostenträger erhielten, wie beispielsweise private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeträger und andere. Der DBSV macht hierzu einen Formulierungsvorschlag, den wir unterstützen und auf den wir verweisen.

Zu § 2

- Um in den nachfolgenden Paragrafen eine klare Unterscheidung und inhaltliche Zuordnung hinsichtlich der Ausbildung der Hunde herbeizuführen, schlagen wir vor, die Liste um zwei Begriffe zu ergänzen:
„3. „Grunderziehung“ ist die grundlegende Erziehung und Ausbildung des Hundes, die die Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams beinhaltet.

4. „Spezialausbildung“ ist die spezielle Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund, in der er schwerpunktmäßig die unter Beachtung des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen notwendigen Assistenz- bzw. Hilfeleistungen erlernt. Erst durch die Spezialausbildung lernt der Hund Leistungen, welche dazu geeignet sind, Teilhabe zu fördern oder/und Behinderungen auszugleichen.“

- Redaktionell: die folgenden Nummern verschieben sich um +2.

Zu § 3

In Absatz 1 (redaktionell): „in“ streichen:

Zitat Anfang:

„(1) anhand der ~~in~~-Hilfeleistungen, die sie für einen Menschen mit Behinderungen erbringen, in die folgenden Assistenzhundarten einteilen:“

Zitat Ende.

Zu § 4

Letzten Satz ersatzlos streichen: Zitat Anfang „~~Die Grunderziehung kann der Mensch mit Behinderungen selbst durchführen oder einen Dritten, auch eine Ausbildungsstätte, hierzu hinzuziehen.~~“ Zitat Ende

Begründung:

Eine Person mit Behinderungen kann einen Hund in Grunderziehung ausbilden. Das braucht keine Erlaubnis und keine gesetzliche Regelung. Dies würde hier auch zu weit führen, denn die Grunderziehung eines angehenden Assistenzhundes entspricht weitgehend der Erziehung eines Familienbegleithundes und diesbezüglich schafft das BGG keine Regelungen. ([siehe auch Kommentar zu § 16](#))

Zu §§ 4 + 5

In Satz 1 einfügen „Spezial“: „Vor der Spezialausbildung zum Assistenzhund ...“

Zu § 8

- In Überschrift „Ausbildungsstätte“ streichen, denn in § 8 finden sich keine Regelungen für Ausbildungsstätten.
- Absatz 1, letzter Satz: Einfügung „Aneignung“, um die Personen, die sich einen Hund in Selbstausbildung ausbilden, einzubeziehen. Der Satz lautet dann so: „Die Ausbildung umfasst zudem die Vermittlung ~~#bzw. Aneignung#~~ der für den Menschen mit Behinderungen erforderlichen theoretischen Kenntnisse insbesondere in Bezug auf Haltung, Gesundheit, Wesen und Verhalten eines Assistenzhundes.“
- Absatz 3, erster Satz: „Ausbildung“ ersetzen durch ~~#Spezialausbildung#~~
- Absatz 3: Hier besteht eine Abweichung hinsichtlich der Anforderungen an Blindenführhunde gemäß Hilfsmittelverzeichnis und den Blindenführhunden

gemäß BGG: Im Hilfsmittelverzeichnis ist geregelt, dass der Hund bei Beginn der Spezialausbildung mindestens 15 Monate sein muss. Das dient zum einem dem Tierschutz, weil die Hunde durch Ausbildung oder Tätigkeit nicht überfordert werden sollen und zum anderen der Sicherheit des*der Halter*in, denn ein sozial reifer Hund ist in seinem Verhalten verlässlicher. Hunde, die ein oder 1,5 Jahre alt sind, verhalten sich oft noch sehr jugendlich, oft impulsiv und sind in ihren Verhaltensreaktionen instabil. Wenn der Beginn der Ausbildung nach vorne verschoben wird, verschiebt sich auch der Zeitpunkt, wann der Hund als Assistenzhund eingesetzt wird und junge, noch sozial unreife Hunde sollen die Rolle als Assistenzhund ausfüllen.

- Absatz 3, letzter Satz: Einfügungen „und zu vermitteln“ und „und Lerntheorien“. Der Satz lautet dann so: „Für die Ausbildung sind die Methoden anzuwenden #und zu vermitteln#, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft #und Lerntheorien # entsprechen.
Begründung: Formulierung findet sich auch in Anlage 7 bei „Schulungs- und Trainingskonzept“

Zu § 12

- Absatz 1, erster Satz: Streichen: „Bei Beginn der Fremdausbildung“ und ersetzen durch „Vor der Spezialausbildung“. Der Satz lautet dann so: „Vor der Spezialausbildung prüft die Ausbildungsstätte die Eignung als Assistenzhund (Eignungsprüfung)“
- Absatz 1, Satz 2 Nr. 5 umformulieren und an Stelle von Nr. 2 einfügen. Die folgenden Nummern verschieben sich dann um +1.
Nr. 5 (alt) wird zu Nr. 2 (neu) und soll lauten: „2. der Hund #nach der Einschätzung der Ausbildungsstätte die Voraussetzungen, insbesondere bzgl. seiner körperlichen Beschaffenheit, Rassezugehörigkeit, äußere Erscheinungsform etc. zur Ausbildung für die Assistenzhundart, zu der er ausgebildet werden soll, eignet. erfüllt.#“

Begründung - Inhalt:

In der Liste fehlen bisher die Kriterien, die unveränderlich, da meist genetisch bedingt, sind. Sie spielen aber im Hinblick auf den Einsatz des Hundes eine erhebliche Rolle. Bsp. 1: Ein kleiner und leichter Hund kann als Mobilitäts-Assistenzhund einem Menschen, der einen Rollstuhl nutzt, nicht die Tür öffnen. Bsp. 2: Ein großer Hund mit dichtem Fell kann aufgrund von Körpergeruch oder Haarausfall oder allein aufgrund seiner Größe einschränkend auf die Inanspruchnahme von Zugangsrechten wirken (Bernhardiner im Öffentlichen Nahverkehr).

Begründung – Reihenfolge:

Es erscheint logisch, wenn zunächst das Kriterium Gesundheit, dann als Zweites nicht veränderbare Kriterien wie Körpergröße, Rasse, Beschaffenheit usw. notiert sind und dann die Kriterien, die die Persönlichkeit und das Verhalten des Hundes beschreiben, folgen.

- Redaktionell: In Absatz 1, Satz 2 Nr. 4 (alt) ein Komma hinter dem Wort „Wach-#, #“ einfügen

Zu § 14

Absatz 1 Nr. 2 kann ersatzlos gestrichen werden, da inhaltlich bereits durch Nr.1 abgedeckt.

Zu § 16

Absatz 2: Einfügung „zur Spezialausbildung“. Der Satz lautet dann so:
„Menschen mit Behinderungen und, gegebenenfalls deren Bezugspersonen, nehmen spätestens bei Beginn der Selbstausbildung #zur Spezialausbildung# die Beratung einer Ausbildungsstätte zu Inhalt und Umfang der Selbstausbildung in Anspruch.
Begründung:

Wie in Kommentar zu § 4 ([siehe dort](#)) ausgeführt, kann eine Grunderziehung von jedermann*frau durchgeführt werden und kann auch einfach nur die Erziehung eines Familienbegleithundes sein. Daher fällt die Grunderziehung nur dann in den Bereich dieser Verordnung, wenn der Hund bereits mit dem Ziel, dass er Assistenzhund werden soll, angeschafft und erzogen wird. Folglich ist es zwar wünschenswert, wenn Hundehalter*innen mit (und ohne!) Behinderungen frühzeitig (nach Übernahme des Hundes und am besten, wenn der Hund noch jung ist) fachliche Unterstützung in Anspruch nehmen, aber es kann erst zu Beginn der Spezialausbildung zum Assistenzhund in der Verordnung gefordert und geregelt werden.

Zu § 18

- Absatz 1, Satz 2 fordert, dass der Hund zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 18 Monate alt sein muss.
Kommentar: Das ist sehr jung, denn mit 18 Monaten ist bei den meisten Hunden, die Adoleszenz noch nicht abgeschlossen und wie im [Kommentar zu § 8](#) Absatz 3 bereits dargestellt, verhalten sich die Hunde in dem Alter oft noch unreif, instabil und impulsiv. Um Einheitlichkeit mit den Anforderungen an die Blindenführhundversorgung gemäß Hilfsmittelverzeichnis herzustellen (dort ist geregelt, dass die Hunde zum Zeitpunkt der Prüfung zwischen 21 und 23 Monate alt sind) sollte hier
 - entweder für alle angehenden Assistenzhundarten das Prüfungsalter auf mindestens 21 Monate heraufgesetzt werden
 - oder eine Ausnahmeregelung für Blindenführhunde gemäß BGG formuliert werden.Für eine einheitliche Regelung, also hochsetzen des Prüfungsalters spricht:
1. Um Tierschutz zu sichern, ist es gleichgültig, welche Ausbildung ein Hund durchlaufen soll. Die Anforderungen an den Tierschutz, nämlich dass der Hund nicht überfordert werden darf, gilt immer.

2. Aus Perspektive eines Menschen mit Behinderungen ist es nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel, dass abhängig von der Finanzierung (privat → gemäß BGG oder GKV → Hilfsmittelverzeichnis) unterschiedliche Kriterien an das Alter und die Reife der Hunde angelegt werden.

- (Redaktionell) In Absatz 1, 4. Satz § 34 durch §35 ersetzen: „Prüfer kann jeder nach § 34 #35# Absatz 1 zugelassene Prüfer sein.“

Zu § 22

Absatz 1, letzter Satz: Einfügung Verweis auf Anlage 10. Der Satz lautet dann: „Außerdem händigt der Prüfer dem Menschen mit Behinderungen ein Abzeichen #gemäß Anlage 10# aus.“

Zu § 23

- Erster Satz: 12 Monate ersetzen durch 6 Monate: „Der Mensch mit Behinderungen kann ab einem Zeitraum von zwölf #sechs# Monaten vor Ablauf der Befristung zweimalig eine Verlängerung der Zertifizierung um bis zu 12 Monate bei dem Prüfer beantragen.
Begründung:
Wenn der Antragszeitraum 12 Monate ist, kann eine Person bereits nach Zuerkennung der ersten Verlängerung, die zweite Verlängerung beantragen und dafür sogar dasselbe tierärztliche Attest nutzen. Das ist so nicht gewollt. Der unerwünschte Ablauf wäre dann so:
Hund ist 9 Jahre und 11 Monate alt → tierärztliches Attest + Antrag auf Verlängerung → Verlängerung wird gewährt → erneuter Antrag auf Verlängerung, wenn Hund 10 Jahre und 1 Monat alt ist → Antrag müsste wieder gewährt werden, weil dasselbe tierärztliche Attest noch gültig ist.
- Beachte im ersten Satz ist 2x eine Verlängerung für die Dauer von 12 Monaten möglich, während in § 28 eine einmalige Verlängerung von 18 Monaten möglich ist. → Das sollte vereinheitlicht werden.
- „Mechanik“ – Fragen zum praktischen Ablauf:
Kann der Antrag auf Verlängerung bei jedem Prüfer (Prüfstelle) beantragt werden? Oder nur bei der Prüfstelle, wo die erste Prüfung abgelegt wurde? Was passiert, wenn nach fast 8 Jahren Arbeitsdauer des Hundes die Prüfstelle nicht mehr am Markt ist? Wenn eine Verlängerung bei einer x-beliebigen Prüfstelle beantragt werden kann, wird es dann Menschen geben, die reihum so lange beantragen, bis irgendeine Prüfstelle dann die Verlängerung gewährt? Ist das denkbar? Oder sind die Kriterien so eindeutig, dass es ohnehin nur eine Entscheidung nach Aktenlage ist, die keine Vorkenntnisse über die Mensch-Hund-Gemeinschaft und keine fachlichen Kenntnisse erfordert, so dass davon auszugehen ist, dass alle Prüfer identisch entscheiden?

Zu § 24

Welche Widerspruchsrechte hat ein*e Halter*in eines Assistenzhundes, wenn sie der Ansicht ist, dass die Kenntnis, die dem Prüfer zugetragen wurde, nicht zutrifft? An wen / welche Stelle(n) wird Widerspruch adressiert?

Zu § 26

Absatz 1: Einfügung einer neuen Nummer 1, die nachfolgenden Nummern verschieben sich um +1.

In Nr. 2 (neu) Einfügung: „zum Zeitpunkt der Beantragung“. Absatz 1, Nr. 1+2 lauten dann:

„(1) Die zuständige Behörde erkennt einen im Ausland anerkannten Assistenzhund (§12e Absatz 3 Nummer 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes) als Assistenzhund im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes an, wenn der antragstellende Mensch mit Behinderungen

1. #zum Zeitpunkt der Prüfung seinen Wohnsitz in dem Land hatte, wo die Prüfung abgenommen wurde,#
2. #zum Zeitpunkt der Beantragung# seinen Wohnsitz in Deutschland hat, ..“

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird sichergestellt, dass nur Menschen mit Behinderungen, die für einen Aufenthalt nach Deutschland kommen oder dauerhaft nach Deutschland ziehen, die Anerkennung mit ihrem Assistenzhund erhalten. Die vorgeschlagene Regelung vermeidet, dass in Deutschland lebende Menschen ins Ausland reisen, um dort eine Prüfung abzulegen, um dann im Nachgang die Prüfung in Deutschland anerkennen zu lassen. Auf diese Weise könnte jemand die Auflage, dass Selbstausbildung gemäß BGG nur in Zusammenarbeit mit einer akkreditierten Ausbildungsstätte (§ 12f Satz1) erfolgen soll, umgehen, indem er*sie eine Assistenzhund-Team-Prüfung beispielsweise in Österreich ablegt, wo diese Anforderung nicht besteht.

Zu § 27

Satz 2: Einfügung „inklusive der zugrundeliegenden Anforderungen an die Eignung des Hundes, seine Ausbildung und die Abschlussprüfung der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft“.

Der Satz lautete dann:

„Der Antragstellende muss der zuständigen Behörde die Anerkennung des Assistenzhundes als Hilfsmittel #inklusive der zugrundeliegenden Anforderungen an die Eignung des Hundes, seine Ausbildung und die Abschlussprüfung der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft# nachweisen.

Begründung:

Aus unserer Sicht ist die Anforderung an die „Anerkennung“ im Entwurf nicht präzise genug und wir fürchten, dass diese Formulierung zu offen ist. Hintergrund

ist die Erfahrung, dass zunehmend beispielsweise bei Pflegegrad-Einstufungen das Vorhandensein eines Assistenzhundes im Pflegeplan vermerkt wird, was man als *Anerkennung als Hilfsmittel* auslegen könnte. Wir halten es daher für wichtig, dass in § 27 eine Formulierung gefunden wird, die sicherstellt, dass die Anerkennung das Einhalten von Qualitätsanforderungen an die Auswahl des Hundes, seine Ausbildung und die Prüfungsanforderungen beinhaltet.

Zu § 28 Absatz 1

- Hier bezieht sich die Anerkennung auf Anerkennungen nach § 25 und § 26?
→ Dann wäre es hilfreich diesen Verweis einzufügen.
- Antragsfrist, Anzahl und Dauer der Verlängerungsmöglichkeiten mit § 23 vereinheitlichen ([siehe dort](#)).

Zu § 29

- Analog zu § 28 wäre hilfreich den Verweis einzufügen, dass es sich um Rücknahmen von Anerkennungen gemäß §§ 25+26 handelt.
- Analog zu § 24 ([siehe dort](#)) müssen Möglichkeiten / Rechte zu Widerspruchsverfahren eingerichtet oder auf bestehende Regelungen und Strukturen verwiesen werden.

Zu § 31

- Absatz 4: Einfügung „gemäß Anlage 10 und einen Ausweis gemäß §22 Absatz 1“.
Das Ende von Satz 1 lautet dann: „... sind berechtigt, diesem ein Abzeichen #gemäß Anlage 10 und einen Ausweis gemäß §22 Absatz 1 mit Angaben gemäß Anlage 9# auszuhändigen.“
- Hier werden als Ausgabestellen für Ausweise und Abzeichen/Kennzeichen Kostenträger, die Dritte beauftragen können und Prüfer benannt. → Wenn so viele unterschiedliche Stellen berechtigt sind, Ausweise (Zertifikate) und Abzeichen/Kennzeichen zu vergeben, wird es in der Praxis nicht möglich sein, den Überblick über im Umlauf befindliche Kennzeichen zu behalten oder/und berechnete Rückgaben zu erzwingen. Bei Ausweisen (Zertifikaten) bleibt das unschädlich, weil die Ausweise mit einem „Ablaufdatum“ (zehnter Wurfstag des Hundes) versehen sind. ,
→ Ein Ablaufdatum auf den Abzeichen/Kennzeichen könnte Abhilfe schaffen? Das ist aber umständlich und vermutlich nicht so anzubringen, dass das Ablaufdatum deutlich erkennbar ist.
→ Oder eine zentrale Stelle, welche die Vergabe von Abzeichen/Kennzeichen (und Ausweisen/Zertifikaten) administriert.

Zu § 34 Absatz 2

Streichen von Satz 3.

Begründung: doppelt sich mit Satz 1

Zu § 35 Absatz 2

Das kann so nicht stimmen: Fachprüfer sind natürliche Personen und können nicht die Anforderungen des § 12j Absatz 2 BGG (= Stellen, die Personen zertifizieren, nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012) erfüllen. Fachprüfer müssen die Anforderungen gemäß Anlage 8 erfüllen. Das müsste präzisiert formuliert werden.

Zu Anlage 4

Zu 1.

Redaktionell:

- Tabelle „Schulung des Gehorsams“, Zeile 1:
Einfügung Komma und „zu“: „Schulung#,# an der Leine und ohne Leine #zu# folgen und zu begleiten.“
- Tabelle „Schulung des Gehorsams“, Zeile 2:
Einfügung Komma nach Schulung: „Schulung#,# die Signale für Sitzen, Liegen und Bleiben zu befolgen.“
- Tabelle „Schulung des Gehorsams“, Zeile 2: „Schulung#,# Rückruf- und Abbruchsignale zu befolgen.“
- Tabelle „Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens“, letzte Zeile, letzter Satz:
Punkt löschen und einfügen „- oder Fern“: „Die Auswahl der Beförderungsmittel ist angepasst an die jeweiligen individuellen Umstände-, wobei mindestens die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs sowie eines Verkehrsmittels des öffentlichen Nah#- oder Fern#verkehrs geschult werden müssen.“

Zu c) Signal-Assistenzhund

- Satz 1: Nummerierungen stimmen nicht: H10 und H7 müssen durch H11 ersetzt werden:
„Der Ausbildungsinhalt umfasst mindestens die Hilfeleistungen H1 und H2 sowie drei weitere der unter H3 bis ~~H10~~ #H11# aufgeführten Hilfeleistungen, wobei diese jeweils durch eine Sonstige Hilfeleistung (~~H7~~ #H11#) oder durch die weitere Anzeige eines Geräuschs aus der Hilfeleistung H1 ersetzt werden können.“
- Anforderung an die Anzahl der anzuzeigenden Geräusche ist nicht nachvollziehbar:
 - In Tabelle steht bei H1, dass 3 Geräusche gezeigt werden in der Beschreibungsspalte sind es aber 6 Geräusche.

- Sollen es sechs Geräusche insgesamt sein?
→ Dann müsste diese Angabe in den allgemeinen Teil oberhalb der Tabelle.
Wenn man von sechs Geräuschen ausgeht, teilen diese sich folgendermaßen auf, wenn man den Angaben in der Tabelle folgt:
 - drei aus H1
 - eins aus H2
 - zwei aus H3-H11
- Redaktionell: In Beschreibung von H2 in Satz 2 „an,“ streichen:
„Anstatt den Menschen zum Geräusch zu führen, zeigt er durch ein eindeutiges nur Rauchmelder betreffendes Verhalten an, die Gefahr an.“
- Streichen in Beschreibung von H7: „zum Beispiel durch Stupsen mit der Nase, Kratzen am Bein oder Anspringen)“
Begründung: wie Anzeigeverhalten aussehen kann, steht in Beschreibung von H1
- Beschreibung von H1 sollte als allgemeine Beschreibung für alle Geräusche gelten. Eine Abweichung davon besteht nur bei H2 (Rauchmelder). Analog zur Beschreibung der Funktion eines Führhundes, passt die Beschreibung der Funktion eines Signalhundes und der üblichen Anzeigeverhalten gut in den Absatz vor der Tabelle.
- Redaktionell: Tabelle letzte Zeile: H11 statt H9 (sonstige Hilfeleistung)

Zu d) Warn- und Anzeigehund

- Satz 1: streichen: „jeweils“ und „ersetzt werden können.“
„Der Ausbildungsinhalt umfasst mindestens die Hilfeleistungen H1 und H2 sowie ~~jeweils~~ drei weitere der unter H3 bis H10 aufgeführten Hilfeleistungen, die jeweils durch eine Sonstige Hilfeleistung (H11) oder durch eine Notfallmaßnahme der Hilfeleistung H2 ~~ersetzt werden können.~~“
- H3, Beschreibung: Einfügen von „z.B.“:
„Schläft der Mensch #z.B.# als Folge einer Medikamenteneinnahme so tief, dass er nicht auf einen Wecker reagiert, weckt der Hund ihn, sobald der Wecker klingelt.“

Zu e) PSB-Assistenzhund

- H2 redaktionell:
„Dies kann dadurch geschehen, dass
 - der Hund ~~bringt~~ den Menschen zu der nächsten freien Sitzgelegenheit #bringt#,
 - der Hund ~~bringt~~ seinen Menschen auf Signal zurück nach Hause #bringt#,
 - der Hund ~~beruhigt~~ seinen Menschen zum Beispiel durch das Auflegen einer Pfote oder Anstupsen beruhigt und ~~lenkt~~ ihn gegebenenfalls ablenkt,

- H2, 5. Spiegelstrich redaktionell: „ausführt“ ersetzen durch „ausübt“:
„der Hund bei Schlaflosigkeit Tiefendruck ~~ausführt~~ ausübt#, indem er sich zum Beispiel ...“
- H6 ersatzlos streichen.
Begründung:
Sofern eine Person mit psychosozialen Behinderungen nicht zusätzlich hörbeeinträchtigt ist, hört sie das Signal des Rauchmelders. Der Hund würde dann Assistenz beim Aufsuchen des Ausgangs bieten. Das ist bereits durch die Beschreibungen in H2 hinreichend abgedeckt.
- H8 ersatzlos streichen:
Begründung: Sofern eine Person mit psychosozialen Behinderungen nicht zusätzlich hörbeeinträchtigt ist, hört sie das Weckerklingeln.
- Redaktionell: Durch Streichungen von H6 und H8 verschieben sich die folgenden Nummern um -2 und es ändern sich die Verweise im Text oberhalb der Tabelle:
„Die Ausbildung umfasst die Hilfeleistungen H1 und H2 sowie drei weitere der unter H3 bis H13 (neu H12) aufgeführten Hilfeleistungen, die jeweils durch eine sonstige Hilfeleistung (H14, neu H12) oder eine Hilfeleistung aus H1 oder H2 ersetzt werden können.“

Zu 3. Theoretische Ausbildung:

- Überschrift: In Überschrift „Theoretische Ausbildung“ ersetzen durch „theoretische Sachkunde des Menschen“
Begründung: Der Hund lernt keine Theorie und der Begriff „theoretische Sachkunde“ ist auch in anderen, Hunde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien üblich.
- Satz 1: Einfügung „bzw. Aneignung“:
„Zur theoretischen Ausbildung gehört die Vermittlung #bzw. Aneignung# der erforderlichen Kenntnisse in Bezug auf Haltung, ...“
Begründung: Trägt der Selbstausbildung Rechnung und schafft Einheitlichkeit zu § 8 ([siehe dort](#))
- Erster Spiegelstrich: Klammerzusatz ersatzlos streichen:
„...die tägliche Versorgung (Ernährung#, ~~(auch in Bezug auf Hygieneaspekte der Rohfütterung)~~ Gesundheitsfürsorge, Pflege, artgerechte Haltung),...“
Begründung: Zu detailliert. Wenn man die Ernährungsform des Rohfütterns aufnimmt, müsste man auch andere Ernährungsformen im Einzelnen benennen. Das ist unverhältnismäßig.

Zu Anlage 6

- Zu 1.
Drei Ersetzungen: „Fachprüfer“ ersetzen durch „Fachprüfer oder Prüfkommision“
Begründung: Das trägt der Forderung Rechnung, dass mindestens

Führhundgespanne durch eine Prüfkommision bestehend aus zwei Personen die Prüfung abnimmt. - Für andere Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften wäre das 4-Augen-Prinzip auch wünschenswert.

- Zu 2.a)
Einfügung „nicht oder nur“ in alle Sätze, die so lauten:
„Er bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich #nicht oder nur# wenig gestresst, er orientiert sich an dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin.“
Das betrifft jeweils den letzten Satz von aa) bis ee), ff)2., gg), oo), pp), qq)
Begründung: Logische Wichtung: „nicht gestresst“ zu reagieren, ist auf jeden Fall eine gewünschte Verhaltensreaktion und besser als „wenig gestresst“ zu reagieren.
- Zu ii) 2.
Was bedeutet der Satz: „Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin weist dem Hund einen geeigneten, sicheren Platz zu.“?
- Annahme 1: Meint das eine Position in Relation zum Menschen während die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sich in einer Schlange einreihet und wartet?
Oder Annahme 2: Eine Abliege-Übung, bei der der Hund an einem angewiesenen Platz bleibt, solange die Person beispielsweise Auslagen betrachtet?
Wenn Annahme 2 zutrifft, dann sind hier zwei Aufgaben zusammengefasst, die getrennt beschrieben und bewertet werden müssten: Zum einen das Verhalten im Geschäft mit Abliegen an einer Stelle und zum anderen das Verhalten des Hundes, wenn die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sich in eine Warteschlange einreihet.
- Zu nn) Um der Überschrift „Autofahren“ gerecht zu werden, muss die Beschreibung das Autofahren einschließen.
→ Einfügen in Satz3: „während der Fahrt“ und einfügen eines Satz 4 fürs Aussteigen:
„Der Hund verhält sich #während der Fahrt# ruhig. Beim Aussteigen ~~im Auto,~~
~~und wartet #der Hund#~~ auf das Signal, bis er das Auto verlässt.
- Zu oo) In Überschrift ein „n“ an akustischen anfügen: „Verhalten bei akustische#n# Reizen“
- Zu 2c) Hilfeleistungen:
- „mellitus“ ersatzlos streichen und
- Halbsatz in Satz 3 streichen und ersetzen:
Bei Hilfeleistungen, die Erkrankungen wie etwa Diabetes mellitus, Epilepsie oder andere Erkrankungen anzeigen sollen, die nicht simuliert werden können oder die anlässlich solcher Erkrankungen erbracht werden sollen, ~~genügt die schriftliche Versicherung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin, dass der Hund die Hilfeleistung in dem Zeitraum der letzten drei Monate vor der Prüfung zuverlässig erbracht hat~~ #legt der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin der Prüfkommision vor der

Prüfung des Ereignis- und Anzeige-Trainingstagebuch der vorangegangenen zwei Monate vor, aus dem hervorgeht, wann und wie oft der Hund angezeigt hat, welche Anzeigen richtig oder falsch waren (falsch-positiv oder der Hund zeigte ein Ereignis nicht an).

Begründung: Eine bloße Versicherung, dass der Hund anzeigt, erlaubt keine Rückschlüsse über den Trainingsstand und die Qualität und Effizienz der Hilfeleistung.

- Satz 4 und 5 ersatzlos streichen: ~~„Soweit möglich und erforderlich, ist daher zum Beispiel die Überprüfung einer Hilfeleistung ohne Beisein der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten auch allein mit dem Hund möglich. Dies gilt etwa für Hunde, die Allergene anzeigen sollen.“~~

Begründung: Es genügt nicht, dass der Hund die Auslöser (Gerüche, Allergene etc.) erkennt und darauf reagiert. Relevant ist auch, ob die Person, für die er das Erkennen und Anzeigen gelernt hat, die Anzeigen des Hundes versteht und richtig einschätzen kann.

- Zu 2.d) Einfügung als vorletzten Satz

Das Prüfungsgespräch ist in Umfang und Tiefe dem schriftlichen Test vergleichbar und es werden dieselben Themenbereiche stichprobenartig besprochen.

Begründung: Im Sinne der Gleichbehandlung sollten Prüfungstest und Prüfungsgespräch vergleichbar sein.

- Zu 3.

- aa), 3. Spiegelstrich: Präzisierungen

~~„Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin arbeitet eng mit dem Hund zusammen, und gibt ihm, falls erforderlich, zeitgerecht entsprechende Hilfestellungen. Der Hund orientiert sich am Prüfungskandidaten oder an der Prüfungskandidatin.“~~

- bb) 2. Satz:

~~„Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin reagiert zumeist der Situation angemessen, gibt Signale und Verhaltenskonsequenzen überwiegend zeitgerecht, lobt den Hund zumeist angemessen, ist fair und achtet auf die Bedürfnisse des Hundes.“~~

- Zu 6., Satz 3: Einfügung „bzw. Prüfkommission“

Sofern nur einzelne Teile des Prüfungsinhalts mit mangelhaft bewertet wurden, bezieht der Fachprüfer bzw. die Prüfkommission eine Nachprüfung nur auf diese Aspekte.

Zu Anlage 7

- Zu Allgemeine Anforderungen, 3. Zeile = System zur Qualitätssicherung, 2. Spiegelstrich:

„Weiterbildung“ durch „Fortbildung“ ersetzen:

„- die Pflicht zur ~~Weiterbildung~~ Fortbildung gilt sowohl für die fachlich

verantwortliche Person als auch für alle diejenigen Mitarbeitenden, die mit der

Ausbildung der Assistenzhunde und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften betraut sind.“

- Zu Allgemeine Anforderungen, 5. Zeile = Nachhaltung nach § 12f Satz 3 BGG Begriff „Nachhaltung“ ist ungewöhnlich. Unter Assistenzhundschaften- und -verbänden spricht man eher von „Nachbetreuung“ oder „Nachsorge“

Zu Anlage 8:

- Im ersten Satz einfügen: „bzw. die Prüfungskommission können“
„Der Fachprüfer #bzw. die Prüfungskommission# ~~kann~~ #können# bei der Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen im Einsatzbereich Blindenführhund einen Vertreter...“
- Zu 1. Blindenführhunde – Nachweis (rechte Spalte), zweite Zeile, dritter Spiegelstrich (redaktionell):
„- Fehlende Berufserfahrung oder nicht vollständige Begleitung von Ausbildungen von Blindenführhunden und Mensch-Hund-Gemeinschaften kann durch die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsangeboten im Mindestumfang von 90 Zeitstunden#,# die Wissen über die Ausbildung zur jeweiligen Assistenzhundart, zur Ethologie, Pädagogik, Didaktik und Beratung #vermitteln#, ausgeglichen werden.“
- Zu 2. Assistenzhundarten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Nachweis (rechte Spalte), zweite Zeile:
Durchgängige Angleichung an die Anforderungen der Führungsschulen:
- zweijährige statt fünfjährige Berufserfahrung
- Begleitung bei mindestens zwei (statt drei) erfolgreichen Ausbildungen
- Weiterbildungsangebote im Umfang von 60 (statt 120) Stunden.
ODER: die Angaben werden bei den Prüfer*innen für Blindenführhunde und bei den Fachlichen Leiter*innen der Ausbildungsstätten (Anlage 7) entsprechend nach oben angepasst.
BEACHTEN: Hier klafft eine große Lücke zu den Anforderungen von Blindenführhundschaften, die gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V ein Präqualifizierungsverfahren durchlaufen, denn dort sind gefordert:
- fünfjährige Berufserfahrung
- Ausbildung von 6 Blindenführhunden und Blindenführhundgespannen in den letzten 5 Jahren

Zu Anlage 9

- Passt es, dass auf die Ausweiskarte zwei Fotos abgebildet werden (ein Foto vom Menschen und ein Foto vom Hund)? – Oder sollte die Formulierung offener sein, damit auch ein Foto mit Mensch+Hund genügt?
- Zu 3.: Ergänzen: „Name des Fachprüfers 2“:
„Name des Fachprüfers 1 ____ - - Name des Fachprüfers 2 ____“
Das trägt dem Rechnung, dass mindestens Blindenführhundgespanne

(wünschenswert wäre es auch für andere Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften) von einer Prüfkommision, die aus zwei Fachprüfer*innen besteht, geprüft werden.

Zu Anlage 10:

Favorit:



- Bevorzugt mit der Ergänzung einer weißen Linie, so dass der Hund ein Ohr bekommt (Beachte: Die Linie ist in der Abbildung links von uns hinzugefügt worden und nicht Teil der übersendeten Entwürfe.)
- Als Schriftzug nur „Assistenzhund“- Das andere ist zu lang und lenkt vom Wesentlichen ab.

Berlin, 20.09.2022
Sabine Häcker (i.A. Vorstand HfH)